An die

kantonalen Aufsichtsbehörden über das Messwesen

kantonalen Eichämter

Eichstätte des Fürstentums Liechtenstein

Mitteilung:

Eichpflicht für Waagen zur Ermittlung von Fracht- und

Beförderungstaxen

Nach den Artikeln 3 und 4 der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 (SR 941.210) unterstehen Waagen der Eichpflicht, wenn sie unter anderem zur Gewichtsbestimmung beim Austausch von Gütern und Dienstleistungen verwendet werden. Sogenannte Postwaagen dienen zur Ermittlung von Fracht- und Beförderungstaxen; sie müssen somit in der Regel geeicht werden, da diese Taxen ein Entgelt für eine Dienstleistung darstellen.

Nachdem die Post vermehrt mit einzelnen Grosskunden individuelle Einheitspreise, diè alle durch die Post erbrachten Dienstleistungen abdecken vertraglich vereinbart, muss erneut die Eichpflicht der Postwaagen näher umschrieben werden.

Für die Beurteilung, in welchen Fällen ein Wiegegerät geeicht werden muss bzw. von der Eichpflicht befreit werden kann, erlässt das Eidgenössische Amt für Messwesen, gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen, folgende Weisung:

- 1 Der Eichpflicht unterstellt sind:
- 1.1 Alle zur Ermittlung von Beförderungstaxen dienenden Wiegegeräte der Post und der Kurierdienstunternehmen;
- 1.2 Geschäften und Betrieben gehörende Wiegegeräte, die für die Bestimmung von Beförderungstaxen verwendet werden (mit Ausnahme der unter 2.2 genannten), insofern die einzelnen so ermittelten Taxen den Kunden dieser Geschäfte oder Betriebe direkt verrechnet werden.
- 2 Der Eichpflicht nicht unterstellt sind:
- 2.1 Wiegegeräte, die Private für den persönlichen Gebrauch für die Bestimmung von Beförderungstaxen benützen (z.B. Wiegegeräte in Haushaltungen);
- 2.2 Wiegegeräte mit einem Wägebereich bis höchstens 2 kg, die zur Vorermittlung von Brief- und Paketgewichte in Geschäften und Betrieben verwendet werden.

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor

Dr. Wolfgang Schwitz

Wabern, 11. Dezember 1998